# Verfahren zum Informationsaustausch im Clearing-Verfahren KVNR zwischen Krankenkassen sowie zwischen Krankenkassen und weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V

Anlage 05b der Richtlinie nach § 290 SGB V

Autor: GKV-Spitzenverband

Stand: 16.08.2023

Version: 1.1

GKV-Spitzenverband 16.08.2023 1.1 Seite 2 von 31

# Inhalt

1

2		
3	1.	Allgemeines3
4		1.1 Gültigkeit3
5	2.	Informationsaustausch im Clearing zwischen den Krankenkassen bzw. den
6	we	iteren Kostenträger nach § 362 SGB V4
7		2.1 Rollen im Informationsaustausch4
8		2.2 Ablauf des Informationsaustauschs im Clearing-Verfahren4
9		2.3 Bearbeitungsfristen
10		2.3.1 Erinnerungsverfahren
11	3.	Maschinelle Feststellung der Personengleichheit8
12	4.	Meldedaten für das Clearingverfahren10
13		4.1 Übermittlung von Daten zur Durchführung des Clearingverfahrens10
14		4.2 Datensatzbeschreibung
15		4.2.1 Sendungsheader
16 17		4.2.2 Sendungsbody – Verfahren
	_	
18	5.	Fehlerprüfungen und Fehlerverfahren26
19		5.1 Parserfehler
20		5.2 Dateifehler
21		5.3 Kernprüfungen
22	6.	Übermittlungsart und Datenstruktur30
23	7.	Anhang A - Normative Vorgaben zur Umsetzung europäischer Sonderzeichen
24		31
25		
26		
27		

GKV-Spitzenverband 16.08.2023 1.1 Seite 3 von 31

### 1. Allgemeines

- 29 Das Krankenversichertennummernverzeichnis (KVNR-VZ) wird ausschließlich zum Ausschluss und
- 30 zur Korrektur von Mehrfachvergaben derselben Krankenversichertennummer (KVNR) verwendet.
- 31 Zur Abwicklung der Prüfung von Doppelnutzungen einer KVNR wird ein elektronisches Meldever-
- 32 fahren zwischen den Krankenkassen bzw. den weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V, der soge-
- nannte Informationsaustausch im Clearingverfahren KVNR, eingeführt.

34

28

- Nach Maßgabe der Richtlinie nach § 290 SGB V legt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen
- 36 (GKV-Spitzenverband) u.a. die Inhalte des elektronischen Meldeverfahrens zwischen den Kran-
- kenkassen bzw. den weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V fest. Diese Verpflichtung wird mit
- der vorliegenden Verfahrensbeschreibung, die insbesondere den Aufbau der Datensätze und die
- 39 notwendigen Schlüsselzahlen bestimmen, erfüllt. Die Verfahrensbeschreibung regelt die Umset-
- 40 zung des Datenaustauschs der Krankenkassen bzw. den weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V
- 41 untereinander und umfasst die Regelungen des KVNR-Clearings.

42

- Neben dem Prüfen von Daten, die für das eigentliche Prozedere des Clearingverfahrens relevant
- sind, ist eine anfragende Krankenkasse bzw. der weitere Kostenträger nach § 362 SGB V gegen-
- 45 über der bisherigen Krankenkasse bzw. dem weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V zur Mittei-
- 46 lung der zum Clearingprozess erforderlichen Angaben verpflichtet. Welche Daten dies im Einzel-
- 47 nen sind, wird ebenfalls in der vorliegenden Verfahrensbeschreibung geregelt.

48

- 49 Mit der Aufnahme des Regelbetriebs des Krankenversichertennummernverzeichnisses (KVNR-VZ)
- 50 gemäß der Richtlinie zum Aufbau und zur Vergabe einer Krankenversichertennummer und den
- darin enthaltenen Regelungen zum KVNR-VZ ist im Rahmen des KVNR-Clearings das Verfahren
- 52 zum Informationsaustausch (Kapitel 7.3 der Richtlinie) durchzuführen.

53

- 54 Hinweis:
- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechterspezifische Sprachformen verzichtet.
- Sämtliche Personenbezeichnungen in den Grundsätzlichen Hinweisen gelten daher gleichermaßen
- 57 für alle Geschlechter.

58

59

#### 1.1 Gültigkeit

- 60 Das Verfahren ist ab dem 01.01.2024 im Produktivbetrieb von allen Verfahrensbeteiligten einzu-
- 61 setzen. Die jeweils gültige Schema-Definition kann vom gkv-datenaustausch.de abgerufen wer-
- den. Dort sowie im Kapitel 4.2 ist auch das jeweilige "Gültig ab" Datum aufgeführt. Eine Schema-
- Version gilt immer solange, bis sie von einem Schema mit einer höheren Version abgelöst wird.

GKV-Spitzenverband 16.08.2023 1.1 Seite 4 von 31

# 2. Informationsaustausch im Clearing zwischen den Krankenkassen bzw. den weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V

#### 2.1 Rollen im Informationsaustausch

- 67 Am Informationsaustausch sind ausschließlich die am Clearing-Verfahren beteiligten beiden
- 68 Krankenkassen bzw. den weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V involviert. Eine Krankenkasse
- 69 bzw. ein weiterer Kostenträger nach § 362 SGB V hat dabei die Rolle der federführenden Kranken-
- 70 kassen bzw. des federführenden Kostenträgers nach § 362 SGB V inne. Clearingpartnerin der fe-
- derführenden Krankenkasse bzw. des federführenden Kostenträgers ist die "angefragte Kranken-
- 72 kasse bzw. angefragte Kostenträger nach § 362 SGB V ".

73

64

65

66

#### 2.2 Ablauf des Informationsaustauschs im Clearing-Verfahren

747576

77

78

Der Informationsaustausch im KVNR-Clearingverfahren beginnt mit einer Initialmeldung durch die federführende Krankenkasse bzw. den federführenden Kostenträger nach § 362 SGB V und endet mit der Rückmeldung durch die angefragte Krankenkasse bzw. den federführenden Kostenträger nach § 362 SGB V.

79 80

- Die Krankenkasse bzw. der weitere Kostenträger nach § 362 SGB V, die bzw. der auf eine Mel-
- 82 dung an das Gesamtsystem eine entsprechende Negativmeldung erhalten hat, ist federführend.
- Die federführende Krankenkasse bzw. der federführenden Kostenträger nach § 362 SGB V initiiert
- 84 durch das Absetzen des Datensatzes das Clearing-Verfahren (Initialmeldung).
- 85 Die federführende Stelle übermittelt in einer Initialmeldung die für das Clearing notwendigen Ver-
- 86 sicherteninformationen an die angefragte Krankenkasse bzw. dem weiteren Kostenträger nach
- 87 § 362 SGB V (s. hierzu Kapitel 4.1). Im Clearingprozess prüft die angefragte Krankenkasse bzw.
- der weitere Kostenträger nach § 362 SGB V anhand des in Kapitel 3 beschriebenen Verfahrens mit
- Hilfe der bei ihr gespeicherten und der ihr übermittelten Daten, ob Personengleichheit vorliegt. Es
- 90 kann nun zu folgenden Fallkonstellationen kommen:

91 92

93

94

95

96

#### Fall 1 - Feststellung, dass Personengleichheit vorliegt

Stellt die angefragte Krankenkasse bzw. der weitere Kostenträger nach § 362 SGB V Personengleichheit fest, hat sie bzw. er entsprechend den Vorgaben der Richtlinie zu verfahren und das Nutzungsende an das Gesamtsystem KVNR zu melden. Eine Positiv-Rückmeldung an die federführende Krankenkasse bzw. den federführenden Kostenträger nach § 362 SGB V ist

GKV-Spitzenverband 16.08.2023 1.1 Seite 5 von 31

erforderlich. Das Kennzeichen "Personengleichheit\_festgestellt" muss auf "J" (Ja) gesetzt werden. Mit Ausnahme der VSNR und der KVNR sind die anderen personenbezogenen Daten der versicherten Person in Grundstellung zu übermitteln.

Nach Erhalt der Positiv-Rückmeldung und der Information im Datensatz über das Nutzungsende in dem Bestand der Vorgängerstelle kann die federführende Krankenkasse bzw. der federführende Kostenträger nach § 362 SGB V erneut eine Anfrage beim Gesamtsystem stellen. Die Abgabe einer maschinellen Rückmeldung ohne Vorprüfung in der Sachbearbeitung ist zulässig.

#### Fall 2 - Feststellung, dass Personengleichheit nicht vorliegt

Liegt keine Personengleichheit vor, wird mit der Rückmeldung eine Negativmeldung an die federführende Krankenkasse bzw. dem federführenden weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V zurückgemeldet, die die vorliegenden Versicherteninformationen der angefragten Kasse zur KVNR enthält. Das Kennzeichen "Personengleichheit\_festgestellt" muss auf "N" (Nein) gesetzt werden. In diesem Fall müssen die betroffenen Krankenkassen bzw. der weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V eine Änderung der zugrundeliegenden VSNR beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragen (vgl. Richtlinie Kapitel 7.4).

lich.

# Fall 3 – Eine abschließende Aussage zur Personengleichheit ist nicht möglich, es besteht weiterer Klärungsbedarf.

Es hat in jedem Fall eine Meldung zu erfolgen, da unklar ist, ob Personengleichheit vorliegt oder nicht. Das Kennzeichen "Personengleichheit\_festgestellt" muss in der Meldung auf "K" (Klärungsbedarf) gesetzt werden. Vor Abgabe der ersten maschinellen Rückmeldung ist eine Prüfung in der Sachbearbeitung erforderlich. Zwischen der federführenden Kasse bzw. dem federführenden weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V und der angefragten Kasse bzw. dem angefragten weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V ist nun eine bilaterale Klärung außerhalb des maschinellen Verfahrens notwendig, bis als Ergebnis festgestellt wurde, ob Personengleichheit vorliegt oder nicht.

Sobald das Ergebnis der bilateralen Klärung vorliegt, meldet die angefragte Krankenkasse bzw. der angefragte weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V in einer zweiten Rückmeldung GKV-Spitzenverband 16.08.2023 1.1 Seite 6 von 31

das Ergebnis an die federführende Krankenkasse bzw. den federführenden weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V zurück¹. Bei Übermittlung der zweiten Rückmeldung sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

132133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144145

146

147

148

149

150

151

152

153154

155

156

- **A1.** Jede angefragte Kasse muss die Möglichkeit unterstützen, systemseitig genau eine zweite Rückmeldung auszulösen.
- **A2.** Eine zweite Rückmeldung darf nur "J", "N", "S" (für den Fall, dass die VSNR bei der angefragten Kasse zwischenzeitlich stillgelegt wurde) oder "R" enthalten.
  - A3. Sie darf nur nach einer vorherigen Übermittlung eines "K" ausgelöst werden.
  - **A4.** Elektronische Erinnerungsbenachrichtigungen seitens der federführenden KK für die Übermittlung einer zweiten Rückmeldung durch die angefragte KK werden auf Grund der Komplexitätssteigerung im KVC-Verfahren nicht vorgesehen.
  - **A5**. Mit Verarbeitung einer zweiten Rückmeldung bei der angefragten Kasse (Ausgangsmeldung) und der federführenden Kasse (Eingangsmeldung) muss technisch sichergestellt werden, dass keine Meldung Nutzungsende bzw. kein Vergabeantrag erzeugt bzw. übermittelt wird, soweit diese bereits im Rahmen der bilateralen Klärung erzeugt und verarbeitet wurden.
  - **A6.** Jede federführende Kasse muss eine zweite Rückmeldung annehmen können, sofern diese "J" oder "N"; "S" oder "R" enthält und auf "K" folgt. Anderweitige Meldungen (wie "K" auf "K") werden durch die annehmende Kasse verworfen.
  - **A7.** Mit der Übermittlung einer zweiten Rückmeldung ist bei den beteiligten Kassen eine Korrektur der Bestandsdaten nicht zwingend erforderlich.
  - **A8.** Bei Übermittlung einer zweiten Rückmeldung muss das fallbezogene Fallkennzeichen berücksichtigt werden.
  - **A9.** In der zweiten Rückmeldung ist als DS-IDU die DS-ID der Initialmeldung zu übermitteln. Die Verwendung der DS-ID aus einer Erinnerungsmeldung ist unzulässig.
  - A10. Sofern im Nachgang zu einer bilateralen Klärung eine falsche zweite Rückmeldung übermittelt wird (bspw. Übermittlung "N" trotz festgestellter Personengleichheit), muss eine bilaterale Klärung zwischen den beteiligten KK (außerhalb des MV-KVC) erfolgen.

157 158

Die Funktionalität zur Übermittlung und Annahme einer zweiten Rückmeldung entfaltet ihre Gültigkeit zum 01.10.2024.

GKV-Spitzenverband 16.08.2023 1.1 Seite 7 von 31

#### Fall 4 - Meldung erfolgte mittels Stillgelegter VSNR

Wird der angefragten Kasse bzw. dem angefragten weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V eine bereits als stillgelegte bekannte VSNR übermittelt, antwortet diese bzw. dieser mit "Personengleichheit\_festgestellt" = "S" (Stillgelegt) und der stillgelegten VSNR. Der Vorgang wird zu einem Clearing-Fall. Will die federführende Kasse bzw. der federführende weitere Kostenträger nach § 362 SGB V das Clearing beginnen und zu diesem Zeitpunkt ist bereits eine Stilllegung mit Verweis erfolgt, wartet diese bzw. dieser zunächst die Rückmeldung der RV mit der neuen VSNR ab. Mit der VSNR wird erneut ein Vergabeantrag am Gesamtsystem gestellt, der wiederum einen Clearingfall auslöst.

Die Abgabe einer maschinellen Rückmeldung ohne Vorprüfung in der Sachbearbeitung ist zulässig.

#### Fall 5 - Stornierte Nutzungszeiträume im KVC-Verfahren<sup>2</sup>

Sofern eine angefragte Krankenkasse bzw. ein angefragter weiterer Kostenträger nach § 362 SGB V den Nutzungszeitraum im Gesamtsystem storniert hat, ist mit Erhalt der Initialmeldung von der federführenden Krankenkasse bzw. dem federführenden weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V die Durchführung einer bilateralen Klärung nicht mehr erforderlich. In diesem Fall meldet die angefragte Krankenkasse bzw. der angefragte weitere Kostenträger nach § 362 SGB V diesen Sachverhalt mit "Personengleichheit\_festgestellt" = "R" (Rückabwicklung) an die federführende Krankenkasse bzw. den federführenden weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V zurück. Die Meldung ist auch im Fall einer zweiten Rückmeldung zu übermitteln, wenn zwischenzeitlich der Nutzungszeitraum für die betroffene KVNR durch die die angefragte Krankenkasse bzw. den angefragten weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V im Gesamtsystem storniert wurde.

Die Abgabe einer maschinellen Rückmeldung ohne Vorprüfung in der Sachbearbeitung ist zulässig.

Mit der erfolgten Rückmeldung der angefragten Krankenkasse bzw. dem weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V ist der Clearingprozess im Fall 1 und Fall 5 beendet. In den Fällen 2, 3 und 4 ist eine weitere Bearbeitung erforderlich.

#### 2.3 Bearbeitungsfristen

Die Bearbeitungsfristen werden in der Richtlinie zum Aufbau und zur Vergabe einer Krankenversichertennummer und Regellungen des Krankenversichertennummernverzeichnisses nach § 290 SGB V beschrieben.

<sup>2</sup> Die Funktionalität zur Übermittlung und Annahme eines neuen Kennzeichens "R" entfaltet ihre Gültigkeit zum 01.10.2024.

GKV-Spitzenverband 16.08.2023 1.1 Seite 8 von 31

#### 2.3.1 Erinnerungsverfahren

Die federführende Krankenkasse bzw. der weitere Kostenträger nach § 362 SGB V hat die Möglichkeit in einem optionalen Verfahren, die angefragte Krankenkasse bzw. den weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V an ausstehende Fälle zu erinnern. Eine Erinnerung darf von der federführenden Krankenkasse bzw. dem weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V frühestens dann ausgelöst werden, wenn die Rückmeldefrist von zwei Arbeitstagen gemäß Kapitel 7.2 der Richtlinie zuzüglich vier weiterer Arbeitstage verstrichen sind, ohne dass eine Meldung der beteiligten Krankenkasse bzw. des weiteren Kostenträgers nach § 362 SGB V bei der federführenden Krankenkasse bzw. dem weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V eingegangen ist. Zwischen zwei Erinnerungen müssen mindestens vier Arbeitstage (Montag-Freitag) liegen. Eine Erinnerung über das maschinelle Verfahren ist nur zulässig, solange die angefragte Krankenkasse bzw. der weitere Kostenträger nach § 362 SGB V noch keine Rückmeldung ("Art\_der\_Meldung" = "02") an die federführende Krankenkasse bzw. dem weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V übermittelt hat bzw. die Rückmeldung nicht im Datenbestand der federführenden Krankenkasse bzw. des weiteren Kostenträgers nach § 362 SGB V eingegangen ist.

208209210

211

212213

194

195

196

197

198

199

200

201

202

203

204

205

206

207

- Um eine Erinnerung zu übermitteln, muss das Kennzeichen "Erinnerungsmeldung" auf "J" für Ja gesetzt sein. Ansonsten ist der Datensatz (mit Ausnahme von der Datensatz-ID) identisch zur Erstmeldung von der federführenden Krankenkasse bzw. dem federführenden Kostenträger nach § 362 SGB V zu übermitteln.
- Die Rückmeldung der angefragten Kassen an die federführende Kasse muss auch in diesem Fall
- für das Feld "Datensatz\_ID\_Ursprungsmeldung" die Datensatz-ID der Initialmeldung enthalten.
- Die Nutzung der Datensatz-ID der Erinnerungsmeldungen als Datensatz\_ID\_Ursprungsmeldung
- 217 bei der Rückmeldung ist nicht zulässig.

218

219

220

# 3. Maschinelle Feststellung der Personengleichheit

Zur maschinellen Feststellung der Personengleichheit müssen mindestens die in diesem Abschnitt genannten Merkmale identisch sein.

221222223

224

225

Ist eines der unten genannten Felder in der Meldung einer Krankenkasse bzw. dem weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V gefüllt und in der Meldung der anderen beteiligten Krankenkasse bzw. dem weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V nicht, gelten die Inhalte als ungleich. Die Feststellung der Personengleichheit auf maschinelle Weg schlägt in diesem Fall immer fehl.

226227

Personengleichheit kann im maschinellen Verfahren festgestellt werden, wenn mindestens die folgenden personenidentifizierenden Merkmale vollständig identisch sind:

230	
231	• Familienname
232	• Vorname
233	<ul> <li>Vorsatzwort</li> </ul>
234	Namenszusatz
235	Geburtsdatum
236	Geschlecht
237	• Laenderschlüssel des Wohnorts
238	<ul> <li>Postleitzahl</li> </ul>
239	• Straße
240	Hausnummer
241	<ul> <li>Postfach</li> </ul>
242	
243	Zusätzlich zu den personenidentifizierenden Merkmalen müssen zur maschinellen Feststellung
244	der Personengleichheit die folgenden Ordnungsbegriffe der Sozialversicherung identisch sein:
245	
246	<ul> <li>VSNR inkl. Status (d.h. VSNR darf weder Still- noch Totgelegt sein)</li> </ul>
247	• KVNR
248	
249	Beim Vergleich der personenidentifizierenden Merkmale aus der Meldung der federführenden
250	Krankenkassen bzw. des weiteren Kostenträgers nach § 362 SGB V mit den bei ihr gespeicherten
251	Daten muss folgendes Verfahren bei der angefragten Krankenkasse bzw. dem weiteren Kosten-
252	träger nach § 362 SGB V zur Anwendung kommen:
253	1. Schritt: Die angefragte Krankenkasse bzw. der angefragte Kostenträger nach § 362 SGB V
254	konvertiert die in der Meldung der federführenden Krankenkasse bzw. des federführenden
255	Kostenträgers nach § 362 SGB V sowie die bei ihr gespeicherten Daten folgendermaßen
256	und führt den Vergleich durch:
257	a. Alle Buchstaben in alphanumerischen Feldern werden in Großbuchstaben konver-
258	tiert.
259	b. Die folgenden Zeichen werden aus alphanumerischen Feldern entfernt:
260	i. Bindestrich – (0x2D)
261	ii. Hochkomma/ Apostroph ' (0x27)
262	iii. Komma , (0x2C)
263	iv. Klammer () (0x28 und 0x29)
264	v. Punkt . (0x2E)
265	vi. Schrägstrich / (0x2F)
266	vii. Und-Zeichen & (0x26)

GKV-Spitzenverband 16.08.2023 1.1 Seite 10 von 31

viii. Anführungszeichen oben " (0x22, 'Anführungszeichen unten' ist in ISO 267 268 8859-1 nicht vorhanden. 269 c. Umlaute und europäische Sonderzeichen in alphanumerischen Feldern werden 270 nach den Vorgaben von Anhang A dieser Anlage in Zeichen von A-Z konvertiert 271 Wird eine Übereinstimmung festgestellt, endet der Prozess mit Fall 1 272 2. Schritt: Die angefragte Krankenkasse bzw. der angefragte Kostenträger nach § 362 SGB V 273 ermittelt, ob Fall 1, 2, 3 oder 4 vorliegt und erzeugt die entsprechende Rückmeldung an 274 die federführende Krankenkasse bzw. den federführenden Kostenträger nach 275 § 362 SGB V. 276 4. Meldedaten für das Clearingverfahren 277 4.1 Übermittlung von Daten zur Durchführung des Clearingverfahrens 278 279 Im Einzelnen sind folgende fachliche Angaben durch die Krankenkassen bzw. den weiteren Kos-280 tenträger nach § 362 SGB V auszutauschen: 281 Hinweis: Die der federführenden Krankenkasse bzw. dem weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V 282 283 bekannten Informationen sind vollständig zu befüllen, so dass der Datensatz aus Sicht der den 284 Datensatz erstellenden Krankenkasse bzw. aus Sicht des weiteren Kostenträgers nach § 362 SGB 285 V so umfassend wie möglich ist. 286 287 Für den Fall, dass die angefragte Krankenkasse bzw. der weitere Kostenträger nach § 362 SGB V die Personengleichheit feststellt, müssen die in der Datensatzbeschreibung entsprechend ge-288 289 kennzeichneten Felder in Grundstellung übermittelt werden. In allen anderen Fällen muss die an-290 gefragte Krankenkassen bzw. der weitere Kostenträger nach § 362 SGB V die Felder entsprechend 291 der dort vorliegenden Informationen aus dem eigenen Bestand vollständig befüllen und an die fe-

#### 296 4.2 Datensatzbeschreibung

292

293

294

295

Die Datensatzbeschreibung findet Eingang im normativ zu nutzenden XML-Schemadateisatz KVNR-Clearing\_20220303\_V1.0.0.zip³ und entspricht folgendem Aufbau.

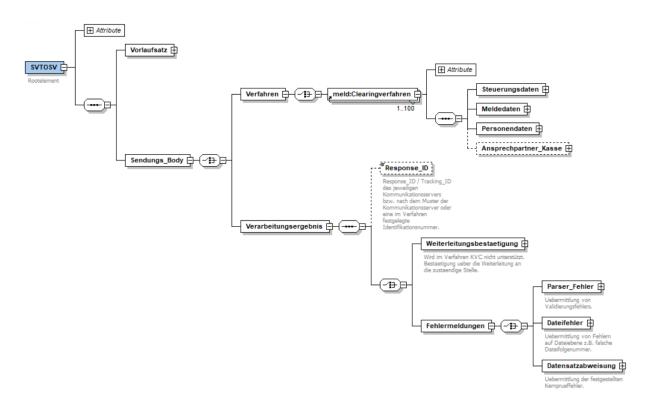
derführende Krankenkasse bzw. dem federführenden Kostenträger nach § 362 SGB V übermitteln.

Liegen der angefragten Krankenkassen bzw. den weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V für ein

Feld keine Informationen vor, ist das Feld in Grundstellung zu übermitteln.

GKV-Spitzenverband 16.08.2023 1.1 Seite 11 von 31

299



300301

302

303

304

Es sind bis zu 100 Sätze im Clearingverfahren je Datei zulässig. Die Fälle sind je empfangender Stelle bis zur maximalen Anzahl der Fälle zu bündeln. Bei Überschreitung der maximalen Satzanzahl sind mehrere Dateien zu übermitteln.

305 306

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld

308 n = numerisches Feld

M = Mussangabe

m = bedingte Mussangabe

310311312

313

Die Datenübertagung im Meldedialog erfolgt auf Grundlage von XML. Die Dateninhalte werden in XML-Schemata dargestellt. Für die technische Umsetzung sind diese XML-Schemata maßgeblich.

Vor der Versendung der Meldungen ist eine Schemavalidierung durchzuführen.

314315

316

GKV-Spitzenverband 16.08.2023 1.1 Seite 12 von 31

# 317 **4.2.1 Sendungsheader**

Z#	Eb	ene			Name	Inhalt / Erläuterung	ART feder- führende Kasse	ART ange- fragte Kasse	Тур	Länge
01	1				SVTOSV	Rootelement				
02		2			Versionsnummer	Zulässig ist nur eine Version im For- mat n.n.n Zulässig ist nur der Wert 2.0.04	M	M	an	005
03		2			Vorlaufsatz					
04			3		Verfahrensmerkmal	KVC Zulässig ist nur der Wert "KVC". Fehlernummer: DSKCv10	М	M	an	003
05			3		Absendernummer	Die Absendernummer welche der Betriebsnummer bzw. gesonderten Absendernummer entspricht, ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 bzw. gemäß Ziffer 1.3.2.4 DEÜV-Rundschreiben zu prüfen.  Fehlernummer: DSKCv15	M	М	an	008
06			3		Empfaengernum- mer	Die Empfängernummer welche der Betriebsnummer bzw. gesonderten Absendernummer entspricht, ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 bzw. gemäß Ziffer 1.3.2.4 DEÜV-Rundschreiben zu prüfen.  Fehlernummer: DSKCv20  Empfängernummer muss eine BBNR bzw. gesonderte Absendernummer der annehmenden Stelle sein Fehlernummer: DSKCv25	М	М	an	008
07			3		Datum_Erstellung	Datum im Format  YYYY-MM-DDThh:mm:ss  Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum und nicht kleiner als das Verarbeitungsdatum tungsdatum minus 6 Monate sein. Fehlernummer: DSKCv30	М	М	an	019

<sup>4</sup> ab 01.10.2024 Wert 2.0.1

GKV-Spitzenverband 16.08.2023 1.1 Seite 13 von 31

Z#	Ebene				Name	Inhalt / Erläuterung	ART feder- führende Kasse	ART ange- fragte Kasse	Тур	Länge
08		3			Dateifolgenummer	Prüfung, ob es sich um eine zuläs- sige Dateifolgenummer handelt (lü- ckenlos aufsteigend je Annahme- stelle). Fehlernummer: DSKCv40	М	М	n	006
09		3			Vollzaehligkeit	(keine Anwendung im KVC-Verfahren)				
10			4		Lieferungsnummer	Angabe um welche Datei der Gesamtlieferung es sich handelt: 1 – 999999	m	m	n	006
11			4		Anzahl_Gesamt	Anzahl der insgesamt zu übermit- telnden Dateien 1 – 999999	m	m	n	006

318

# 319 **4.2.2 Sendungsbody – Verfahren**

Z#	Ebe	ne					Name	Inhalt / Erläuterung	ART feder- füh- rende Kasse	ART ange- fragte Kasse	Тур	Länge
12		2					Sendungsbody					
13			3				Verfahren					
14				4			Clearingverfahren	Datenfeldgruppe				
15					5		Versionsnummer	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes im Format n.n.n Zulässig ist nur der Wert 1.0.0 <sup>5</sup> <b>Fehlernummer: DSKC200</b>	М	М	an	005
16					5		Steuerungsdaten	Datenfeldgruppe				
17						6	Absendernummer	Dabei handelt es sich um die Ab- sendernummer der absendenden Stelle.	М	М	an	008
								Die Betriebsnummer bzw. geson- derte Absendernummer ist gemäß Ziffer				

<sup>5</sup> ab 01.10.2024 Wert 1.0.1

GKV-Spitzenverband 16.08.2023 1.1

JCICC IT VOIL J	Seite	14	von	31
-----------------	-------	----	-----	----

Z#	Ebene		Name	Inhalt / Erläuterung	ART feder- füh- rende Kasse	ART ange- fragte Kasse	Тур	Länge
				1.3.2.2 bzw. gemäß Ziffer 1.3.2.4 des Gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversiche-rung"" in der gültigen Fassung zu prüfen. Fehlernummer: DSKC210				
18		6	Absenderkennzei- chen	Durch meldungserstellende KK bzw. weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V zu befüllen. Zulässig sind:	M	M	an	003
19		6	Empfaengernum- mer	In diesem Feld ist die Absender- nummer der zustaendigen Stelle einzutragen.  Die Betriebsnummer bzw. geson- derte Absendernummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 bzw. Ziffer 1.3.2.4 des Ge- meinsamen Rundschreibens "Melde- verfahren zur Sozialversicherung" " in der gültigen Fassung zu prüfen. Fehlernummer: DSKC212  Bei der Betriebsnummer bzw. geson- derten Absendernummer muss es sich um eine an die DAV angeschlos- sene Stelle handeln. Fehlernummer: DSKCv50	M	M	an	008
20		6	Datum_Erstellung	Angabe des Erstelldatums der Meldung.  Format: YYYY-MM-DDThh:mm:ss	М	М	an	019
21		6	Datensatz_ID	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller (DS-ID).  Es sind nur Buchstaben (ohne Umlaute), Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche zulässig.	М	М	an	032

GKV-Spitzenverband 16.08.2023 1.1 Seite 15 von 31

Z#	Ebe	ne				Name	Inhalt / Erläuterung	ART feder- füh-	ART ange-fragte	Тур	Länge
								rende Kasse	Kasse		
							Fehlernummer: DSKC220				
							Stellen 1-4 der Datensatz-ID müssen				
							den Stellen 5–8 (Seriennummer) des				
							IK der meldenden Stelle entsprechen.				
							Fehlernummer: DSKC225				
22					6	Datensatz_ID_Ur-	Datensatz_ID der Ursprungsmeldung		М	an	032
						sprungsmeldung	(DS-IDU)				
							Es sind nur Buchstaben (ohne Um-				
							laute), Ziffern, Leerzeichen, Punkte,				
							Bindestriche oder Schrägstriche zu-				
							lässig. Fehlernummer: DSKC230				
							rememummer: DSRC250				
							Nur zulässig bei Art der Meldung =				
							02 mit Bezug zur Datensatz_ID				
							(AdM = 01)				
22				5		Maldadas	Fehlernummer: DSKC240				
<b>23</b>				)	6	Meldedaten	Datenfeldgruppe	M	N.4	2.0	02
24					0	Art_der_Meldung	Art der Meldung (AdM)	IVI	М	an	02
							01 - Initialmeldung KVNR-Clearing				
							02 - Rückmeldung KVNR-Clearing				
25					6	Erinnerungsverfah-		М	М	an	01
						ren	N für Nein				
							Wenn "Art_der_Meldung" = 02				
							dann nur 'N' zulässig. Es gilt Kapi–				
							tel 2.3.1				
							Fehlernummer: DSKC310				
26					6	IK_federfueh-	Haupt-IK der Krankenkasse bzw.	М	М	an	009
						rende_Kranken-	des weiteren Kostenträger nach				
						kasse	§ 362 SGB V				
							Die letzte Ziffer des Institutions-				
							kennzeichens ist die Prüfziffer; sie				
							ist gemäß "Gemeinsames Rund-				
							schreiben Institutionskennzeichen				
							(IK)" unter gkv-datenaustausch.de				

GKV-Spitzenverband 16.08.2023 1.1 Seite 16 von 31

Z#	Ebe	ene			Name	Inhalt / Erläuterung	ART feder- füh- rende Kasse	ART ange- fragte Kasse	Тур	Länge
						vom 24.03.2015 auf Richtigkeit zu prüfen. Fehlernummer: DSKC320	Russe			
27				6	IK_ange- fragte_Kranken- kasse	Haupt-IK der Krankenkasse bzw. des weiteren Kostenträgers nach § 362 SGB V nnnnnnnn	М	М	an	009
						Die letzte Ziffer des Institutions- kennzeichens ist die Prüfziffer; sie ist gemäß "Gemeinsames Rund- schreiben Institutionskennzeichen (IK)" unter gkv-datenaustausch.de vom 24.03.2015 auf Richtigkeit zu prüfen. Fehlernummer: DSKC325				
28				6	KVNR	Krankenversichertennummer gem. § 290 SGB V [A-Z]nnnnnnn	М	М	an	010
						Es ist nur eine gültige Krankenversichertennummer zulässig. Prüfzifferberechnung siehe Anlage 1 der "Richtlinie zum Aufbau und Verfahren zur Vergabe einer Krankenversichertennummer nach § 290 SGB V".				
29				6	KVNR_Nutzungs- beginn	Fehlernummer: DSKC330  Durch federführende Stelle zu übermitteln. jhjj-mm-tt (Datum)	М		an	010
30				6	KVNR_Nutzungs- ende	jhjj-mm-tt (Datum)  Nur durch angefragte Stelle zu übermitteln, wenn Personengleich- heit = J und GD_Gesamtsys- tem_KVNR = 27 vorliegt Fehlernummer: DSKC340		m	an	010
31				6	GD_Gesamt- system_KVNR	Abgabegrund (GD) entsprechend der Richtlinie nach § 290 SGB V ein Wert aus der Liste 23, 26, 27, 28.	М	М	n	002

GKV-Spitzenverband 16.08.2023 1.1

Seite	1	7	von	3	1
-------	---	---	-----	---	---

Z#	Ebe	ne			Name	Inhalt / Erläuterung	ART feder- füh- rende Kasse	ART ange- fragte Kasse	Тур	Länge
						Meldungen mit Art_der_Meldung = 02 müssen den Wert "GD_Gesamt-system_KVNR" aus der Meldung mit Art_der_Meldung = 01 enthalten.				
32				6	FKZ_Gesamt- system_KVNR	Fallkennzeichen vom Gesamtsys- tem KVNR vergeben  IKV-nnnnnnnnnnn	M	М	an	016
33			5		Personendaten	Datenfeldgruppe				
34				6	Vorname	gemäß Vorgaben der DEÜV Vorname des Versicherten	m	m	an	030
						Wenn "Art_der_Meldung" = 02 und "Personengleichheit_festgestellt" = J oder R², dann nur Grundstellung zulässig: Fehlernummer: DSKC410				
35				6	Familienname	gemäß Vorgaben der DEÜV Familienname des Versicherten  Wenn "Art_der_Meldung" = 02 und "Personengleichheit_festgestellt" = J oder R², dann nur Grundstellung zulässig: Fehlernummer: DSKC412	m	m	an	030
36				6	Geschlecht	gemäß Wertetabellen DEÜV Geschlecht des Versicherten M = männlich W = weiblich X = unbestimmt D = divers Der angegebene Wert ist unzulaessig. Fehlernummer: DSKC413  Wenn "Art_der_Meldung" = 02 und "Personengleichheit_festgestellt" = J oder R², dann nur Grundstellung zulässig:	m	m	an	001

GKV-Spitzenverband 16.08.2023 1.1

Seite	1	8	von	31	
-------	---	---	-----	----	--

Z#	Ebene	Fehlernummer: DSKC414		ART feder- füh- rende Kasse	ART ange- fragte Kasse	Тур	Länge	
				Fehlernummer: DSKC414				
37		6	Vorsatzwort	gemäß Wertetabellen DEÜV gemäß Anlage 6 des gemeinsamen Rund- schreibens "Meldeverfahren zur Sozi- alversicherung" Der angegebene Wert ist unzulaessig. Fehlernummer. DSKC415	m	m	an	020
				Wenn "Art_der_Meldung" = 02 und "Personengleichheit_festgestellt" = J oder R², dann nur Grundstellung zulässig: Fehlernummer: DSKC416				
38		6	Namenszusatz	gemäß Wertetabellen DEÜV Namenszusätze des Mitgliedes gemäß Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" Der angegebene Wert ist unzulaessig. Fehlernummer. DSKC417  Wenn "Art_der_Meldung" = 02 und "Personengleichheit_festgestellt" = J oder R², dann nur Grundstellung zulässig:	m	m	an	020
39		6	Titel	Fehlernummer: DSKC418  gemäß Vorgaben DEÜV  Titel (z.B. Dr., Prof.) des Versicher- ten	m	m	an	020
				Wenn "Art_der_Meldung" = 02 und "Personengleichheit_festgestellt" = J oder R², dann nur Grundstellung zulässig:  Fehlernummer: DSKC420				
40		6	Geburtsdatum	gemäß Vorgaben der DEÜV Geburtsdatum des Versicherten jijj-mm-tt zulässig sind auch	m	m	an	010

GKV-Spitzenverband 16.08.2023 1.1 Seite 19 von 31

Z#	Ebene						Name Inhalt / Erläuterung iiii-mm-00 oder iiii-00-00	ART feder- füh- rende Kasse	ART ange- fragte Kasse	Тур	Länge	
41						6	Geburtsname	jjjj-mm-00 oder jjjj-00-00  Wenn "Art_der_Meldung" = 02 und "Personengleichheit_festgestellt" =  J oder R², dann nur Grundstellung zulässig:  Fehlernummer: DSKC422 gemäß Vorgaben der DEÜV  Wenn "Art_der_Meldung" = 02 und	m	m	an	030
								"Personengleichheit_festgestellt" = J oder R², dann nur Grundstellung zulässig: Fehlernummer: DSKC424				
42						6	Geburtsort	gemäß Vorgaben der DEÜV  Wenn "Art_der_Meldung" = 02 und "Personengleichheit_festgestellt" = J oder R², dann nur Grundstellung zulässig: Fehlernummer: DSKC426	m	m	an	034
43						6	Geburtsland	Verwendung des Staatsangehörig- keitsschlüssel (SASC) gemäß Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversiche- rung" (z.B. "000" für Deutschland) Der angegebene Wert ist unzulaessig. Fehlernummer. DSKC427  Wenn "Art_der_Meldung" = 02 und "Personengleichheit_festgestellt" = J oder R², dann nur Grundstellung	m	m	an	003
44						6	Staatsangehoerig- keit	zulässig: Fehlernummer: DSKC428  Verwendung des Staatsangehörig- keitsschlüssel (SASC) gemäß Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversiche- rung" ( z.B. "000" für Deutschland)	m	m	an	003

GKV-Spitzenverband 16.08.2023 1.1 Seite 20 von 31

Seite	20	von	3

Z#	Ebene			Der angegebene Wert ist				ART feder- füh- rende Kasse	ART ange- fragte Kasse	Тур	Länge
							Der angegebene Wert ist				
							unzulaessig.				
							Fehlernummer. DSKC429				
							Wenn "Art_der_Meldung" = 02 und				
							"Personengleichheit_festgestellt" =				
							J oder R², dann nur Grundstellung				
							zulässig:				
							Fehlernummer: DSKC430				
45				6		Postleitzahl	gemäß Vorgaben der DEÜV	m	m	an	010
							Postleitzahl des Wohnortes des				
							Mitgliedes (Bei inländischen An-				
							schriften muss die Postleitzahl 5				
							Stellen numerisch linksbündig mit				
							nachfolgenden Leerzeichen sein)				
							Wenn "Art_der_Meldung" = 02 und				
							"Personengleichheit_festgestellt" =				
							J oder R <sup>2</sup> , dann nur Grundstellung				
							zulässig:				
							Fehlernummer: DSKC432				
46				6		Ort	gemäß Vorgaben der DEÜV	m	m	an	034
							Wohnort des Mitgliedes				
							Wenn "Art_der_Meldung" = 02 und				
							"Personengleichheit_festgestellt" =				
							J oder R <sup>2</sup> , dann nur Grundstellung				
							zulässig:				
47				_		Destfools	Fehlernummer: DSKC434				010
47				6		Postfach	gemäß Vorgaben der DEÜV Postfach des Versicherten	m	m		010
							Postrachi des Versicherten				
							Wenn "Art_der_Meldung" = 02 und				
							"Personengleichheit_festgestellt" =				
							J oder R <sup>2</sup> , dann nur Grundstellung				
							zulässig:				
							Fehlernummer: DSKC436				
48				6		Laenderkennzei-	Länderkennzeichen (LDKZ) des	m	m	an	003
						chen	Wohnortes des Mitgliedes gemäß				
							Anlage 8 des gemeinsamen Rund-				
			<u> </u> _				schreibens " Meldeverfahren zur				

GKV-Spitzenverband 16.08.2023 1.1 Seite 21 von 31

Z#	Ebene				Name	Inhalt / Erläuterung	ART	ART	Тур	Länge
Σπ	Lbene				Name	initially Enauterung	feder- füh- rende Kasse	ange- fragte Kasse	TYP	Lange
						Sozialversicherung" (z.B. "D" für	110.000			
						Deutschland)				
						Der angegebene Wert ist				
						unzulaessig.				
						Fehlernummer. DSKC437				
						Wenn "Art_der_Meldung" = 02 und				
						"Personengleichheit_festgestellt" =				
						J oder R², dann nur Grundstellung				
						zulässig:				
						Fehlernummer: DSKC438				
49			6		Strasse	gemäß Vorgaben der DEÜV	m	m	an	033
						Straße des Versicherten				
						Wenn "Art_der_Meldung" = 02 und				
						"Personengleichheit_festgestellt" =				
						J oder R <sup>2</sup> , dann nur Grundstellung				
						zulässig:				
						Fehlernummer: DSKC440				222
50			6		Hausnummer	gemäß Vorgaben der DEÜV	m	m	an	009
						Wenn "Art_der_Meldung" = 02 und				
						"Personengleichheit_festgestellt" =				
						J oder R², dann nur Grundstellung				
						zulässig:				
						Fehlernummer: DSKC442				
51			6		Adresszusatz	gemäß Vorgaben der DEÜV	m	m	an	040
						Wenn "Art_der_Meldung" = 02 und				
						"Personengleichheit_festgestellt" =				
						J oder R <sup>2</sup> , dann nur Grundstellung				
						zulässig:				
F 2			6	+	VCND	Fehlernummer: DSKC444	N 4	N 4		012
52			٥		VSNR	Versicherungsnummer der betref- fenden Person in der Form:	М	М	an	012
						bbttmmjjassp				
						บบเนนเปิดรรษ				
						Prüfung auf Vollständigkeit und				
						zulässige Zeichen. Im numerischen				
						Teil (Stellen 1-8 und 10-12) sind				

Z#	Ebene						Inhalt / Erläuterung	ART feder- füh- rende Kasse	ART ange- fragte Kasse	Тур	Länge	
								nur Ziffern und für den Anfangs-				
								buchstaben des Namens (Stelle 9)				
								nur ein Großbuchstabe (ohne Um-				
								laute) zugelassen.				
								Fehlernummer: DSKC450				
								Die Bereichsnummer (Stellen 1–2)				
								ist auf Zulässigkeit zu prüfen.				
								Zulässig sind die Nummern "02" –				
								"04",				
								,,08" - ,,21", ,,23" - ,,26", ,,28", ,,29",				
								"38",				
								,39", ,42" - ,44", ,48" - ,61", ,63" -				
								"66", "68", "69", "78" – "82" oder				
								"89".				
								Fehlernummer: DSKC460				
								Das Geburtsdatum muss grund-				
								sätzlich logisch richtig sein. Zum				
								Aufbau des Geburtsdatums siehe				
								Gemeinsames Rundschreiben "Ge-				
								meinsames Meldeverfahren der				
								Kranken-, Pflege-, Renten- und				
								Arbeitslosenversicherung" in der				
								gültigen Fassung.				
								Fehlernummer: DSKC470				
								Die letzte Ziffer der Versicherungs-				
								nummer ist die Prüfziffer; sie ist				
								auf Richtigkeit zu prüfen. Die Prüf-				
								ziffer der Versicherungsnummer				
								wird wie folgt gebildet:				
								Der Buchstabe wird durch eine				
								zweistellige Zahl ersetzt, welche				
								die Position des Buchstabens im				
								Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet.				
								Die Ziffern der damit zwölfstelligen				
								Nummer werden an der ersten				
								Stelle beginnend – mit den Fakto-				
								ren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2				

GKV-Spitzenverband 16.08.2023 1.1 Seite 23 von 31

Z#	Ebene						Name	Inhalt / Erläuterung	ART feder- füh- rende Kasse	ART ange- fragte Kasse	Тур	Länge
								und 1 multipliziert. Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer. Die zweistellige Verschlüsselung des Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prüfziffer, zusammen zwölf Stellen.				
53						6	Personengleich- heit_festgestellt	Fehlernummer: DSKC480  J für Ja (Fall 1)  N für Nein (Fall 2)  K für Klärungsbedarf (Fall 3)  S für Stillgelegt (Fall 4)  R für Rückabwicklung (Fall 5) <sup>2</sup> Wenn "Art_der_Meldung" = 02  muss das Feld gefüllt sein, ansonsten ist nur Grundstellung zulässig.  Fehlernummer: DSKC490		M	an	001
<b>54</b>					5	6	Ansprechpart- ner_Kasse Ansprechpart-	Ansprechpartner der Kasse bzw.	M	m	an	030
56						6	ner_Vorname  Ansprechpart-	des weiteren Kostenträgers nach § 362 SGB V  Wenn "Art_der_Meldung" = "02" und "Personengleichheit_festge- stellt" ="J" nur Grundstellung zu- lässig. In anderen Fällen muss das Feld gefüllt sein. Fehlernummer: DSKC510  Ansprechpartner der Kasse bzw.	М	m	an	030
00						J	ner_Nachname	des weiteren Kostenträgers nach § 362 SGB V	IVI		all	030

GKV-Spitzenverband 16.08.2023 1.1 Seite 24 von 31

Z#	Ebene	Name	Inhalt / Erläuterung	ART feder- füh- rende Kasse	ART ange- fragte Kasse	Тур	Länge
			Wenn "Art_der_Meldung" = "02" und "Personengleichheit_festge- stellt" ="J" nur Grundstellung zu- lässig. In anderen Fällen muss das Feld gefüllt sein. Fehlernummer: DSKC512				
57	6	Ansprechpart- ner_Telefonnum- mer	Telefonnummer des Ansprechpart- ners – Kasse bzw. des weiteren Kostenträgers nach § 362 SGB V  Wenn "Art_der_Meldung" = "02" und "Personengleichheit_festge- stellt" ="J" nur Grundstellung zu- lässig. In anderen Fällen muss das Feld gefüllt sein. Fehlernummer: DSKC514	M	m	an	020

320

# 321 **4.2.3 Sendungsbody – Verarbeitungsergebnis**

Z#	Ebene					ART feder- führende Kasse	ART ange- fragte Kasse	Тур	Länge			
12			3				Verarbeitungser- gebnis					
13				4			Response_ID	Response_ID / Tracking_ID des jeweiligen Kommunikationsservers bzw. nach dem Muster der Kom- munikationsserver oder eine im Verfahren festgelegte Identifikati- onsnummer.	m	m	an	023
14				4			Weiterleitungs- bestätigung	(keine Anwendung im KVC-Verfahren)				
15 <b>16</b>				4	5		Dateifolgenum- mer_Original Fehlermeldungen	Dateifolgenummer auf die sich die Meldung bezieht.	m	m	n	006
17					5		Parser_Fehler	Datenfeldgruppe zur Übermittlung von Validierungsfehlern				
18						6	Fehlertext_Parser	Übermittlung des Fehlertextes bei der Validierung des Schemas.	m	m		1000

GKV-Spitzenverband 16.08.2023 1.1 Seite 25 von 31

7

**BBNR** 

Fehlercode

8 Fehlernummer

Fehlertext

ART Z# Ebene Name Inhalt / Erläuterung ART Länge Тур federangeführende fragte Kasse Kasse 19 5 Dateifehler Datenfeldgruppe zur Übermittlung von Fehlern auf Dateiebene 20 6 Dateifolgenum-Dateifolgenummer auf die sich die 006 m n mer\_Original Meldung bezieht. 21 6 Fehlercode Datenfeldgruppe 7 22 Fehlernummer Wert aus der Spalte "Fehlernum-007 m an mer" gemäß Tabelle im Kapitel 5.1 Fehlertext Zur Fehlernummer gehörender Wert 23 064 m m an aus der Spalte "Fehlertext" gemäß Tabelle in Kapitel 5.1 5 24 Datensatzabwei-Datenfeldgruppe zur Übermittlung der festgestellten Kernprüffehler sung 25 6 Dateifolgenum-Dateifolgenummer auf die sich die 006 mer\_Original Meldung bezieht. 6 Datenfeldgruppe 26 Kernpruefung 7 Datensatz\_ID der fehlerhaften Mel-27 Datensatz\_ID m m an 032 dung.

Absendernummer aus dem

Fehlernummer der Kernprüfung

Fehlertext der Kernprüfung

fachlich<u>en Datensatz.</u>

Datenfeldgruppe

800

007

064

m

m

m

m

m

m

an

an

an

28

29

30

GKV-Spitzenverband 16.08.2023 1.1 Seite 26 von 31

## 5. Fehlerprüfungen und Fehlerverfahren

Eine Schemavalidierung ist vor Übertragung der Datei von der absendenden und vor Verarbeitung der Datei von der annehmenden Krankenkasse bzw. von dem annehmenden Kostenträger nach § 362 SGB V durchzuführen. Im Falle von Fehlern bei der Schemavalidierung darf kein Versand erfolgen. Dateien mit fehlerhaftem Schema müssen von der annehmenden Krankenkasse bzw. dem annehmenden Kostenträger nach § 362 SGB V abgelehnt werden. Sie dürfen nicht weiterverarbeitet werden.

330 331

332333

324

325326

327

328

329

#### 5.1 Parserfehler

Um dem Ersteller der Nachricht das Auffinden des Fehlers zu erleichtern, ist bei einer Annahmeverweigerung auf Grund einer fehlgeschlagenen Schemavalidierung der Parser-Fehlertext zu übermitteln.

335336

334

Fehlertext	Art der
	Prüfung
Es ist der Fehlertext des Parsers zu übermitteln	XSD-Validierung

337

338

339340

#### 5.2 Dateifehler

Zudem können Dateifehler mit folgenden V-Fehler auftreten. Diese müssen individuell bei der Datenannahme abgefangen werden. Sie werden über die in Kapitel 4.2 beschriebene Fehlerstruktur zurückgemeldet.

341342

Fehlernummer	Fehlerlangtext Fehlerkurztext	Art der Prüfung
DSKCv10	Das Verfahrensmerkmal ist ungültig.	V–Fehler
DSKCv15	Absendernummer fehlerhaft.	V-Fehler
DSKCv20	Empfaengernummer fehlerhaft.	V-Fehler
DSKCv25	Empfängernummer muss BBNR der annehmenden Stelle sein.	V-Fehler
DSKCv30	Erstellungsdatum falsch.	V-Fehler
DSKCv40	Dateifolgenummer falsch.	V-Fehler
DSKCv50	Betriebsnummer der Stelle nicht an DAV angeschlossen.	V-Fehler

## 5.3 Kernprüfungen

345

346

347

348

Es sind Kernprüfungen durchzuführen. Es gelten die Vorgaben in Kapitel 4 bzgl. der durchzuführenden Art der Prüfung.

Fehlernummer	Fehlerlangtext Fehlerkurztext	Art der Prüfung
DSKC200	Zulässig ist nur der Wert 1.0.0	Kernprüfung
		Steuerungsdaten
DSKC210	Die Betriebsnummer bzw. gesonderte Absendernummer	Kernprüfung
DSKC212	ist gemäß Ziffer	Steuerungsdaten
	1.3.2.2 bzw. gemäß Ziffer 1.3.2.4 des Gemeinsamen	
	Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" "	
	in der gültigen Fassung zu prüfen.	
	Die Betriebsnummer ist unzulaessig.	
DSKC220	Es sind nur Buchstaben (ohne Umlaute), Ziffern, Leerzei-	Kernprüfung
DSKC230	chen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche zulässig.	Steuerungsdaten
	Verwendung unzulaessiger Zeichen.	
DSKC225	Stellen 1-4 der Datensatz-ID müssen den Stellen 5-8 (Se-	Kernprüfung
	riennummer) des IK der meldenden Stelle entsprechen.	Steuerungsdaten
	Stellen 1-4 der Datensatz-ID sind unzulaessig.	
DSKC240	Nur zulässig bei Art der Meldung = 02 mit Bezug zur	Kernprüfung
	Datensatz_ID (AdM = 01)	Steuerungsdaten
	DS-IDU nur bei AdM=02 zulaessig.	
DSKC310	Wenn "Art_der_Meldung" = 02 dann nur ,N' zulässig.	Kernprüfung
		Meldedaten
	Wenn AdM=02, dann nur N zulaessig.	_
DSKC320	Die letzte Ziffer des Institutionskennzeichens ist die Prüf-	Kernprüfung
DSKC325	ziffer; sie ist gemäß "Gemeinsames Rundschreiben Insti-	Meldedaten
	tutionskennzeichen (IK)" unter gkv-datenaustausch.de	
	vom 24.03.2015 auf Richtigkeit zu prüfen.	
	Die Prüfziffer des Institutionskennzeichens ist falsch.	
DSKC330	Es ist nur eine gültige Krankenversichertennummer zuläs-	Kernprüfung
	sig. Prüfzifferberechnung siehe Anlage 1 der "Richtlinie	Meldedaten
	zum Aufbau und Verfahren zur Vergabe einer Kranken-	
	versichertennummer nach § 290 SGB V".	
	Feld KVNR muss eine gültige Krankenversichertennummer	
	beinhalten.	

DSKC340	Nur durch angefragte Stelle zu übermitteln, wenn Perso- nengleichheit = J und GD_Gesamtsystem_KVNR = 27 vor- liegt.	Kernprüfung Meldedaten
	Nur zu übermitteln, wenn Personengleichheit = $J$ und $GD = 27$ .	
DSKC410	Wenn "Art_der_Meldung" = 02 und "Personengleich-	Kernprüfung
DSKC412	heit_festgestellt" = J oder R2, dann nur Grundstellung zu-	Personendaten
DSKC414	lässig:	
DSKC416		
DSKC418	Es ist nur Grundstellung zulaessig.	
DSKC420		
DSKC422		
DSKC424		
DSKC426		
DSKC428		
DSKC430		
DSKC432		
DSKC434		
DSKC436		
DSKC438		
DSKC440		
DSKC442		
DSKC444		
DSKC413	Der angegebene Wert ist unzulaessig.	Kernprüfung
DSKC415		Personendaten
DSKC417		
DSKC427		
DSKC429		
DSKC437	Wert ist unzulaessig.	
DSKC450	Prüfung auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Im nu-	Kernprüfung
	merischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) sind nur Ziffern	Personendaten
	und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9)	
	nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen.	
	VSNB unvolletändig/onthält unzulgessige Zeichen	
DSKC460	VSNR unvollständig/enthält unzulaessige Zeichen	Kernprüfung
DSKC460	Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen.	Personendaten
	Zulässig sind die Nummern "02" – "04",	reisonenuaten
	201assig sind die Nummern "02 – "04 , "08" – "21", "23" – "26", "28", "29", "38",	
	",08 - ,21 , ,23 - ,26 , ,28 , ,29 , ,38 ,   ,39", ,42" - ,44", ,48" - ,61", ,63" - ,66", ,68", ,69", ,78"	
	- "62 Odel "69 .	
	VSNR unzulaessige Bereichsnummer	

		1
DSKC470	Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Zum Aufbau des Geburtsdatums siehe Gemeinsames	Kernprüfung Personendaten
	Rundschreiben "Gemeinsames Meldeverfahren der Kran-	rersonendaten
	ken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung" in	
	der gültigen Fassung.	
	VSNR (Geburtsdatum) unzulaessig	
DSKC480	Die letzte Ziffer der Versicherungsnummer ist die Prüfzif-	Kernprüfung
	fer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfziffer der	Personendaten
	Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet:	
	Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt,	
	welche die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis	
	26) kennzeichnet. Die Ziffern der damit zwölfstelligen	
	Nummer werden an der ersten Stelle beginnend – mit den	
	Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2 und 1 multipliziert.	
	Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die	
	Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10	
	dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer. Die	
	zweistellige Verschlüsselung des Buchstabens wird wieder	
	durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prüf-	
	ziffer, zusammen zwölf Stellen.	
	Zirier, zusammen zwon stenen.	
	VSNR – Pruefziffer falsch	
DSKC490	Wenn "Art_der_Meldung" = 02 muss das Feld "Personen-	Kernprüfung
	gleichheit_festgestellt" gefüllt sein, ansonsten ist nur	Personendaten
	Grundstellung zulässig.	
	Wenn AdM=02, muss Feld gefuellt sein, sonst nur Grund-	
	stellung zulaessig.	
DSKC510	Wenn "Art_der_Meldung" = "02" und "Personengleich-	Kernprüfung
DSKC512	heit_festgestellt" ="J" nur Grundstellung zulässig. In an-	Ansprechpart-
DSKC514	deren Fällen muss das Feld gefüllt sein.	ner_Kasse
	Nur bei AdM=02 und Personengleichheit=J Grundstellung	
	zulaessig.	

GKV-Spitzenverband 16.08.2023 1.1 Seite 30 von 31

351

352353

354

355

356

357

358359

360

361

362

363

364365

366

367

368

369370

371

372

den.

## 6. Übermittlungsart und Datenstruktur

Die Übermittlung der Daten erfolgt durch eine gesicherte und verschlüsselte sftp-Datenübertragung (nach Vorgaben "Gemeinsame Grundsätze Technik für die elektronische Datenübermittlung gemäß § 95 SGB IV") über die etablierten Wege durch die Datenannahme- und -weiterleitungsstellen in der direkten, unmittelbaren Kommunikation der Krankenkassen und weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V miteinander. Die federführende Krankenkasse und die weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V kommunizieren auf diesem Weg direkt mit der angefragten Krankenkasse bzw. dem weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V. Das Gesamtsystem KVNR ist am Informationsaustausch nicht beteiligt. Der Datenaustausch im KVC-Verfahren innerhalb der GKV folgt dem Muster der Verfahrens FAMI, KVKV sowie KWR. Somit sind die DAVen auch im KVC-Verfahren eingebunden. Grundlage ist die Übertragung per KKS mit Auftragssatz als flache Datei sowie die Nutzdatei als xml-Datei. Für den xml-Datenaustausch zwischen Krankenkassen und den weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V werden Vorgaben aus anderen xml-Verfahren mit einem einheitlichen Header verwendet. Der xml-Header enthält einen Vorlaufsatz. Der xml-Body enthält die Daten für das Clearingverfahren sowie das Fehlerverfahren. Das in dieser Anlage genannte XML-Schema ist verbindlich zu

Die zu übermittelnden XML-Dateien dürfen ausschließlich im Encoding ISO-8859-1 erstellt wer-

# 7. Anhang A - Normative Vorgaben zur Umsetzung europäischer Sonderzeichen

Sonderzeichen			Abbildung auf	
Buchstabe	Code-Punkt		Code-Punkt(e)	
À	0xc0	Α	0x41	
Á	0xc1	Α	0x41	
Á Â Ã Ä	0xc2	Α	0x41	
Ã	0xc3	Α	0x41	
Ä	0xc4	ΑE	0x410x45	
Å	0xc5	AA	0x410x41	
Æ	0xc6	ΑE	0x410x45	
Ç	0xc7	С	0x43	
Ç È	0xc8	Ε	0x45	
É	0xc9	E	0x45	
Ê	0xca	E	0x45	
Ë	0xcb	Ε	0x45	
ì	0хсс	I	0x49	
Í	0xcd	I	0x49	
î	0xce	I	0x49	
Ϊ	0xcf	I	0x49	
Đ	0xd0	D	0x44	
Ñ	0xd1	N	0x4E	
Ò	0xd2	0	0x4F	
Ó	0xd3	0	0x4F	
Ô	0xd4	0	0x4F	
Õ	0xd5	0	0x4F	
Ö	0xd6	OE	0x4F0x45	
Ø	0xd8	OE	0x4F0x45	
Ù	0xd9	U	0x55	
Ú	0xda	U	0x55	
Û	0xdb	U	0x55	
Ü	0xdc	UE	0x550x45	
Ý	0xdd	Υ	0x59	
þ	0xde	TH	0x540x48	
ß	0xdf	SS	0x530x53	
ÿ	0xFF	Υ	0x59	